





Nach Ansicht des OLG Hamburg hätte also der Mitarbeiter auf Beklagtenseite der Klägerin deutlich machen müssen, dass an dem Fahrzeug sofort ein Zahnriemenwechsel durchzuführen ist, da ansonsten jederzeit der Eintritt von Motorschäden droht. Mangels eines solchen eindeutigen Hinweises war der Klägerin ein Mitverschulden nach § 254 BGB nicht anzulasten.

Nicht zugesprochen wurden allerdings die „Sowieso-Kosten“ des Austausches des Zahnriemens, welche die Klägerin ja unabhängig von einem Fehlverhalten auf Beklagtenseite hätte tragen müssen. Außerdem musste sich die Klägerin einen geringfügigen Abzug „neu für alt“ gefallen lassen. Sie hatte nämlich einen Austauschmotor erhalten, welcher generalüberholt war. Dies war eben bei dem ursprünglich eingebauten Motor nicht der Fall.

### **Praxis**

Bei Inspektionsterminen ist penibelst darauf zu achten, den Kunden umfassend über durchzuführende Service- und Wartungsarbeiten zu informieren. Dies sollte auch beweissicher – also schriftlich – vorgenommen werden.

Ansonsten kann sich der Kunde bei einem späteren Eintritt eines Schadens, der hier aus der unterlassenen Service- bzw. Wartungsarbeit resultiert, darauf berufen, dass der Kfz-Betrieb aufgrund der unterlassenen Informationen für die Schäden haftet. Abziehen sind allerdings auf jeden Fall „Sowieso-Kosten“ und eventuell auch ein Abzug „neu für alt“.

- **Widerrufsrecht bei Werkvertrag**

LG Coburg, Urteil vom 09.08.2018, AZ: 21 O 175/18

### Hintergrund

Im vorliegenden Rechtsstreit vor dem LG Coburg ging es um die Werklohnforderung einer Installationsfirma. Diese war vom Beklagten, den die Installationsfirma verklagte, zu sich nach Hause gerufen worden, nachdem es bei einem Öltankvorgang im Anwesen des Beklagten zu einem Ölaustritt gekommen war.

Mitarbeiter der klagenden Installationsfirma erschienen beim Beklagten und machten verschiedene Angebote zur Umstellung der Heizung insgesamt von Öl auf Gas und überreichten dem Beklagten hierbei auch mehrere Kostenvoranschläge.

Wenige Tage später führten Mitarbeiter der klagenden Installationsfirma im Anwesen des Beklagten Arbeiten an der bestehenden Heizungsanlage durch.

Der Beklagte forderte die Monteure der Klägerin jedoch auf, die Arbeiten einzustellen und widerrief einige Wochen später gegenüber der klagenden Installationsfirma einen etwaigen erteilten Auftrag.

### Aussage

Das LG Coburg hat die Klage der Installationsfirma abgewiesen. Das LG Coburg billigte dem Beklagten ein Widerrufsrecht zu, weil der im Streit stehende Vertrag zwischen der klagenden Installationsfirma als Unternehmen und dem Beklagten als Privatperson außerhalb von Geschäftsräumen (im Wohnanwesen des Beklagten) geschlossen worden war.

Das LG Coburg führte im Weiteren aus, dass es auch nicht darauf ankommt, ob der Beklagte die Installationsfirma zu sich bestellt hatte oder ob er hier gesprächsweise „überrumpelt“ worden war.

Laut dem LG Coburg hindern auch die bereits durchgeführten Arbeiten den wirksamen Widerruf nicht, da es, so das LG Coburg, einem Unternehmer bei Verträgen wie dem hier behaupteten zuzumuten ist, zunächst das Ende der Widerrufsfrist abzuwarten und erst dann mit den entsprechenden Arbeiten zu beginnen – dies auch deshalb, da es hier nicht um dringende Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten ging, die auf ausdrücklichen Wunsch eines Verbrauchers durchgeführt worden waren.

Das LG Coburg stellte auch fest, dass die klagende Installationsfirma den Beklagten als potenziellen Kunden und Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt hat. Damit begann laut dem LG Coburg die Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen und dem Beklagten blieben ein Jahr und 14 Tage Zeit, den entsprechenden Widerruf zu erklären.

Insgesamt sah das LG Coburg aufgrund des wirksamen Widerrufs des Beklagten für die klagende Installationsfirma keinen Werklohnanspruch. Es wies auch einen Anspruch der klagenden Installationsfirma auf Wertersatz für schon geleistete Arbeiten zurück, da, so das LG Coburg, der Beklagte diese Arbeiten nicht ausdrücklich vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hatte.

### Praxis

Bei Angebotsgesprächen und -erstellungen außerhalb der Geschäftsräume eines Unternehmens – etwa wie hier im Wohnanwesen eines Verbrauchers – ist grundsätzlich auch bei Werkvertragsarbeiten der Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu belehren und darauf zu achten, dass bei Aufnahme von entsprechenden kostenpflichtigen Arbeiten kein Widerrufsrecht

eines Verbrauchers mehr besteht bzw. der Verbraucher in Kenntnis der Widerrufsbelehrung das beauftragte Unternehmen auffordert, mit den zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Arbeiten bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen. Er muss in diesem Fall darüber informiert werden, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer sein Widerrufsrecht verliert und falls er vor vollständiger Vertragserfüllung den Vertrag widerruft, für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen einen Wertersatz zu leisten hat.

- **Bei geringen Überschreitungen des Honorartableaus der Versicherung dringt der Anspruch auf Honorarzahung dennoch durch**  
AG Braunschweig, Urteil vom 22.11.2018, AZ: 117 C 132/18

## Hintergrund

In vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung des restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 80,92 €. Die Klägerin (Sachverständigenbüro) klagt aus abgetretenem Recht gegen die Versicherung des Geschädigten. Nachdem die Versicherung eine Entschädigung, die über den bereits gezahlten Betrag von 1.016,64 € hinausgeht, abgelehnt hat, bestreitet die Klägerin nun den Rechtsweg.

## Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des Gerichts zulässig und begründet., wodurch die Beklagte zur Zahlung des übrigen Sachverständigenhonorars in Höhe von 80,92 € verpflichtet ist.

Der Anspruch auf Zahlung des Sachverständigenhonorars ist wirksam an die Klägerin abgetreten worden. Sie ist aktivlegitimiert. Auch gegen die Höhe der von der Klägerin berechneten Vergütung bestehen keine begründeten Bedenken.

*„Nach heutzutage gefestigter Rechtsprechung muss der Schädiger dem Geschädigten die Sachverständigenkosten allenfalls dann nicht in voller Höhe ersetzen, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden trifft oder wenn das vom Sachverständigen verlangte Honorar so evident überhöht ist, dass von ihm eine Beanstandung verlangt werden muss.“*

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass dem Geschädigten keinesfalls auferlegt werden kann, dass er eine Markterforschung zu dem Zwecke betreibt, für den Haftpflichtversicherer einen möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Ein Auswahlverschulden kann vorliegend genauso wenig angenommen werden, wie die Überhöhung des Sachverständigenhonorars. Die von der Klägerin berechnete Vergütung liegt nur um ca. 8 % über dem von der Beklagten für angemessen gehaltenen und auch bezahlten Betrag. Das erlaubt nicht die Feststellung einer evidenten Überhöhung. Einher mit dieser Feststellung geht die von der Beklagten eigens angewandte Honorartabelle. Ihre Tabelle geht bei der vorliegenden Schadenhöhe von einem Sachverständigenhonorar aus, welches nur 0,6 % unter der von der Klägerin berechneten Vergütung liegt.

Diese Erkenntnisse allein genügen dem Gericht vorliegend, den Anspruch des Klägers als begründet anzusehen.

## Praxis

Auch wenn die Höhe der Vergütung des Sachverständigen vom Honorartableaus des Versicherers abweicht, sieht das Gericht unter Berücksichtigung der geringen Differenz den Anspruch als begründet.

- **AG Stuttgart schätzt Mietwagenkosten nach Schwacke**  
AG Stuttgart, Urteil vom 11.04.2019, AZ: 42 C 297/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

## Aussage

Ein Geschädigter kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Von mehreren auf dem örtlichen Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges kann der Geschädigte jedoch nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen. Zur Beurteilung des sogenannten Normaltarifs können nach § 287 ZPO Listen oder Tabellen herangezogen werden.

Üblicherweise schätzt das AG Stuttgart die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste.

Die Klägerin kann die Kosten für eine Mietdauer von fünf Tagen ersetzt verlangen. Vorliegend hat sie ein klassenniedrigeres Ersatzfahrzeug der Gruppe 3 angemietet, hierfür ergibt sich unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste ein erforderlicher Normaltarif von 476,00 € brutto. Hierbei wurde eine 3-Tagespauschale und eine doppelte Tagespauschale in Ansatz gebracht.

Da die Anmietung klassenniedriger erfolgte, ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen nicht vorzunehmen.

Der in Rechnung gestellte Betrag von 458,15 € brutto liegt unter dem vom Gericht geschätzten erforderlichen Betrag und ist damit voll erstattungsfähig.

Auch die Kosten für die Winterreifen können nach Ansicht des AG Stuttgart von der Klägerin ersetzt verlangt werden. Grundsätzlich sind die Kosten für die Winterausstattung dann erstattungsfähig, wenn während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3 a StVO eine Winterausstattung des Mietwagens erforderlich machen. Dies ist im Januar zweifelsohne der Fall.

## Praxis

Liegen die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten unter dem vom Gericht anhand von Listen geschätzten Normaltarif, sind diese vollumfänglich zu erstatten. Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist nicht vorzunehmen, wenn der Geschädigte ein klassenniedrigeres Ersatzfahrzeug anmietet.